

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Ramberg
vom 18. Mai 2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Gebühr für das Abräumen von Grabstätten durch die Gemeinden
- VIII. Sonstiges
- IX. Verwaltungsgebühren

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 16.08.2010 außer Kraft.

76857 Ramberg, 20.05.2020
Ortsgemeinde Ramberg
Ausgefertigt:

Jürgen Munz
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung **250,00 Euro**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung **170,00 Euro**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte **300,00 Euro**
 - bb) eine Doppelgrabstätte **540,00 Euro**
 - cc) jede weitere Grabstätte **240,00 Euro**
 - dd) einer Urnenwahlgrabstätte **250,00 Euro**
 - ee) einer Urnenwandnische **1.400,00 Euro**
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit–bzw. bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte **10,00 Euro**
 - bb) eine Doppelgrabstätte **20,00 Euro**
 - cc) jede weitere Grabstätte **10,00 Euro**
 - dd) einer Urnenwahlgrabstätte **10,00 Euro**
 - ee) einer Urnenwandnische **80,00 Euro**

III. Verleihung von Nutzungsrechnungen an Rasenurnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung
 - a) Rasenurnengrabstätte **200,00 Euro**
 - b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung (5 Jahre) **50,00 Euro**
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 15 a Abs. 3 der Friedhofssatzung **10,00 Euro**

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00 Euro
für jeden weiteren Tag	20,00 Euro
in einer Kühlzelle je angefangenem Tag zuzüglich	20,00 Euro
b) einer Urne bis zu 4 Tagen	80,00 Euro
für jeden weiteren Tag	10,00 Euro
2. für die Reinigung der Trauerhalle	40,00 Euro

VII. Gebühr für das Abräumen von Grabstätten durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden folgende Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben:

1. für eine Urnengrabstätte (60 cm x 80 cm)	150,00 Euro
2. für eine Einzel-Erdgrabstätte (100 cm x 200 cm)	300,00 Euro
3. für eine Doppel-Erdgrabstätte (200 cm x 200 cm)	500,00 Euro
4. für eine dreistellige Erdgrabstätte (300 cm x 200 cm)	700,00 Euro

VIII. Sonstiges

1. Zurverfügungstellung von Gedenkplaketten und Anbringung an der Infotafel (ausschließlich Gravur)	10,00 Euro
---	-------------------

VIII. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmahlen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen	20,00 Euro
---	-------------------